

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INSTITUTS FÜR
GESCHICHTSFORSCHUNG UND ARCHIVWISSENSCHAFT
IN WIEN, BAND I

OTTO BRUNNER

LAND UND HERRSCHAFT

*Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte
Südostdeutschlands im Mittelalter*



MCMXLIII

RUDOLF M. ROHRER VERLAG
BRÜNN / MÜNCHEN / WIEN

II. STAAT, RECHT UND VERFASSUNG

I. „Staat“ und „Gesellschaft“

Unsere Untersuchungen über Friede und Fehde haben zu dem Ergebnis geführt, daß im Mittelalter mit Vorstellungen von Staat und Verfassung zu rechnen ist, die mit dem, was wir mit diesen Worten bezeichnen, nicht übereinstimmen. Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, wie unter diesen Umständen der innere Aufbau, die Verfassung jener politischen Gebilde, die wir gemeinhin auch im Mittelalter „Staaten“ nennen, sachgemäß beschrieben werden kann. Unter Verfassung soll hier mit Carl Schmitt der „Gesamtzustand der politischen Einheit und Ordnung“ verstanden werden¹.

Wir müssen fragen: Hat es im Mittelalter einen „Staat“ gegeben, einen modernen Staat?² Wollte man diese Frage verneinen, so ergäbe sich sofort die Frage, welcher Art dann die weltliche Ordnung des Mittelalters war? Denn daß sie nur Nicht-Staat, Unordnung, Chaos und Anarchie, „Faustrecht“ gewesen sei, wird niemand im Ernste behaupten³. Finden sich solche Thesen, so meinen sie gerade, daß es auch im Mittelalter nach der Absicht der Menschen jener Zeit einen Staat

¹) C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 3. Zum Wandel des Verfassungsbegriffs in der Gegenwart vgl. man E. R. Huber, Verfassungsrecht d. Großdeutschen Reiches, 1939. E. Becher, Volk u. Staat in Lehre u. Wirklichkeit, 1941 und die hier angeführte Literatur. G. A. Walz, Der Begriff der Verfassung, 1942.

²) Zum geschichtlichen Begriff des modernen Staats vgl. G. v. Below, Die Anfänge des modernen Staats mit besonderem Blick auf die deutschen Territorien. Territorium und Stadt, ² 1923, S. 161 ff. O. Hintze, Wesen und Wandelung des modernen Staats. Ders., Die Entstehung des modernen Staatslebens. Sitz.-Ber. d. Berl. Ak. phil.-hist. Kl. 1931, 1932. F. Hartung, Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte. H. Z. 145 (1932), S. 46 ff., jetzt in Volk und Staat in d. dt. Geschichte, 1940, S. 41 ff. H. Krüger, Die geistigen Grundlagen des Staates, 1940.

³) Doch fehlt auch diese Meinung nicht. Ein so einflußreiches Buch wie P. Roths Feudalität und Untertanenverband, 1863, sieht die „gesetzlosen Zustände“ des Mittelalters, die nicht germanisch, sondern aus den Feudalinstitutionen erwachsen seien, als „mit etwas Cultur bedeckte Barbarei der schlimmsten Art“ an (S. 34). Dazu vgl. man die Darlegungen J. Fickers, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I (1868), S. XX ff.

hätte geben sollen, der aber durch den Mißbrauch der feudalen Gewalten immer wieder in Anarchie verfallen sei.

„Staat“ ist ein Begriff aus der politischen Welt der Neuzeit. Er ist aber im 19. Jahrhundert zum „allgemeinen Normalbegriff der politischen Organisationsform aller Zeiten und Völker“ geworden¹. Ob er nun, wie Carl Schmitt vermutet, mit dem „Zeitalter der Staatlichkeit“ verschwinden wird oder nicht, er gehört heute noch unserer Begriffssprache an und kann vorläufig noch nicht entbehrt werden, ohne Gefahr, das Moment der „politischen Einheit und Ordnung“ zu vernachlässigen. In diesem Sinn wird das Wort Staat überall dort zu verwenden sein, wo es kein Mißverständnis hervorruft², und sein Verhältnis zu konkreteren Begriffen wie Reich geklärt wird³. So wird es auch in Schriften gebraucht, die an sich Wert darauf legen, den geschichtlichen Ort des Staatsbegriffs näher zu bestimmen, auch in dem vorliegenden Buch. Gerhard Sappok⁴ hat, den Anregungen Carl Schmitts und dieses Buches folgend, vorgeschlagen, im frühmittelalterlichen Osteuropa nicht von „Staatsgründungen“, sondern von „Herrschaftsbildungen“ zu sprechen. Doch ist sich Sappok darüber im klaren, daß es nicht genügt, das Wort „Staat“ durch das dem quellenmäßigen Befund allerdings mehr entsprechende Wort „Herrschaft“ zu ersetzen, sondern daß die in Frage kommenden geschichtlichen Gebilde in ihrem inneren Bau zu beschreiben sind. Mit der Ausschaltung des Wortes „Staat“ wäre nichts getan, wenn nicht die bisher Staat, nunmehr „Herrschaft“, „Reich“ oder „Land“ genannten Einheiten genau gekennzeichnet werden. Bleibt man aber bei „Staat“, so muß jeweils präzise angegeben werden, was demgegenüber als „nichtstaatlich“, „unstaatlich“ oder

¹) C. Schmitt, Staatliche Souveränität u. freies Meer, Das Reich und Europa, 1941, S. 79 ff.

²) Vgl. etwa A. Schulte, Der deutsche Staat, Verfassung, Macht u. Grenzen, 1933 oder H. Mitteis, Der Staat d. hohen Mittelalters, 1940.

³) H. Heimpel, Reich und Staat in der deutschen Geschichte, Deutsches Mittelalter, 1941, S. 50 ff. E. R. Huber, Bau und Gefüge des Reiches, Idee und Ordnung d. Reichs I (191), S. 6 ff.

⁴) G. Sappok, Grundzüge der osteuropäischen Herrschaftsbildungen im frühen Mittelalter, Deutsche Ostforschung I (1942), S. 20 ff. Dazu vgl. A. Brackmann, Die Wikinger und die Anfänge Polens, Abh. d. preuß. Ak. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. 1942/6 (1943), S. 51.

„vorstaatlich“ bezeichnet wird. So betrachtet Theodor Mayer¹ den von Sappok behandelten Vorgang als Übergang von „Konglomeraten von Gaufürstentümern“ zu „einheitlichen Staaten“. Wenn er gleichzeitig darauf verweist, daß sich damit die Westslawen und Magyaren die „Grundlage für ihre Nationalstaaten“ gelegt haben, so wird deutlich, daß hier in dem Gebrauch des Wortes „Staat“ ein historisch-politisches Urteil über die dauernde Wirkung dieser „Staatengründung“ liegt. Der abstrakte Staatsbegriff ließe sich wohl auch auf jene „Gaufürstentümer“ anwenden, die „Herrschaftsbildungen“ sind. Wenn sie auch zur Zeit ihrer Entstehung noch nicht Staaten im jüngeren Sinn waren, so sind sie doch zu solchen geworden. Kennzeichnend, daß man sich scheut, das Wort „Staat“ auf kurzlebige Gebilde, wie das Großmährische Reich, anzuwenden. Ein allzuhäufiger und weiter Begriff des Staates trägt jedenfalls die Gefahr in sich, die konkreten Ordnungen des Mittelalters, die uns „Staat“ sind, nicht genau genug zu bezeichnen und wesentliche Merkmale, auf denen ihr Bestand ruht, zu vernachlässigen, vor allem aber doch auch Merkmale des modernen Staates auf das Mittelalter zu übertragen². Etwas anderes ist das durchaus berechtigte und in letzter Zeit mit so großem Erfolg ergriffene Unternehmen den geschichtlichen Wurzeln des modernen Staates im Mittelalter nachzugehen. So in Edmund E. Stengels Untersuchung über die geschichtlichen Grundlagen des modernen Souveränitätsbegriffs³ und Theodor Mayers Arbeiten über den „institutionellen Flächenstaat“⁴. Eine kaum minder wichtige Aufgabe ist die Erforschung des Fortlebens mittelalterlicher Ordnungen und Denkweisen in den neueren Jahrhunderten. Lebt doch die im Mittelalter erwachsene innere Ordnung, wenn auch verändert und erstarrt, vielfach bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fort und ist erst damals völlig abgetragen worden⁵. Wenn im folgenden

¹) Deutsche Ostforschung 1 (1942), S. 301.

²) Typisch dafür ist das Buch von F. Keutgen, Der deutsche Staat d. Mittelalters, 1918.

³) E. E. Stengel, Kaisertitel und Souveränitätsidee, Studien zur Vorgeschichte d. modernen Staatsbegriffs, 1939.

⁴) Th. Mayer, Die Ausbildung d. Grundlagen des modernen Staates im Mittelalter, H. Z. 158 (1938), S. 457 ff. Vgl. unten S. 518 ff.

⁵) Man könnte die von O. Lauffer, Die Begriffe „Mittelalter“ und „Neuzeit“ im Verhältnis z. deutschen Altertumskunde, 1936, vorgetragenen Gedanken

mittelalterlicher und neuzeitlicher Staat einander gegenübergestellt werden, so nicht darum, um den engen genetischen Zusammenhang zu leugnen, sondern um den spezifischen Charakter der mittelalterlichen Staatlichkeit herauszuarbeiten und zu verhindern, daß durch einen angeblich allgemeinen Staatsbegriff verdeckte Merkmale des neuzeitlichen Staates auf das Mittelalter übertragen werden. Wir wissen heute, daß die „Allgemeine Staatslehre“¹ des 19. Jahrhunderts ihre Begriffe am Modell des monarchisch-liberalen Staates ihrer Zeit gebildet hat und die Gegenüberstellung von „Staat“ und „Gesellschaft“ voraussetzt. So erscheint bewußt oder unbewußt als Idealtypus der Verfassung die „Konstitution“ des 19. Jahrhunderts, der bürgerliche „Rechtsstaat“, der wieder nur im Rahmen des bürokratisch-militärischen Staates, den der Absolutismus geschaffen hat, denkbar ist. In dieses Prokrustesbett wird der mittelalterliche Staat hineingezwängt, und, was nicht hineingehen will, als „Anarchie“, „Chaos“, als „merkwürdig“ und „sonderbar“ beiseitegeschoben. Der Staat als Machtapparat des Fürsten, dann als „juristische Person“ ist es, der uns in der neueren Staatslehre entgegentritt. Zugleich aber wird das Wort Staat in einem allgemeinen Sinn für den politischen Verband überhaupt oder doch einen sehr weiten Kreis politischer Verbände, etwa der seßhafter Menschen, verwendet. Hier besteht nun jene Gefahr, der so viele Erörterungen über den mittelalterlichen Staat erlegen sind, spezifische Merkmale des modernen Staatsbegriffs für den Staat in irgendeinem allgemeinen Sinn in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber ist die Scheidung zwischen dem „Staat“ seit dem Absolutismus und dem älteren Begriff der Respublica, des Gemeinwesens, festzuhalten, der in der ganzen älteren Denktradition bis an die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gegeben ist und der etwa in der katholischen Staatslehre, soweit sie ihre ursprünglichen antiken Grundlagen festhält, auch heute noch fortlebt². Läßt sich im 19. Jahrhundert der

ohne weiters auch auf die Verfassungsgeschichte anwenden. „Mittelalter“ und „Neuzeit“ sind uns allerdings zu konventionellen Zeitbegriffen geworden.

¹) G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1921, der S. 316 ff. den mittelalterlichen Staat am neuzeitlichen mißt, so daß er als „unfertig“ erscheint.

²) Vgl. O. Schilling in M. Grabmann-J. Mausbach, Aurelius Augustinus, 1930, S. 205 ff. A. Dempf, Christliche Staatsphilosophie in Spanien, 1937, S. 77. Sehr instruktiv C. Hohenlohe, Grundlegende Fragen des Kirchenrechts, 1931, S. 21, der im Prinzip an der alten Einheit von Staat, Gesellschaft, Volk fest-

„Staat“ der Gesellschaft, dem Volk, gegenüberstellen, so heißt es bei Thomas von Aquin und Franz Suarez „Respublica sive societas civilis sive populus“, ist die Respublica die societas civilis oder das organisierte Volk, die von einer einheitlichen, „Politik“ genannten Wissenschaft behandelt werden. Civilis ist nicht der Gegensatz zu politisch, dessen Übersetzung es ja ursprünglich war, sondern zu naturalis. Der societas civilis, der bürgerlichen Gesellschaft steht nicht der Staat, sondern der status naturalis des bellum omnium contra omnes entgegen. Erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnen sich allmählich Staat und bürgerliche Gesellschaft als eigengesetzliche Organisationsformen zu sondern und die Lehre vom Gemeinwesen, der Respublica (Polis), die Politik, der bisher die Ökonomik als umfassende Lehre vom Hause zur Seite gestanden hatte, wird in die Zweifelt Staatslehre und Gesellschaftslehre (Soziologie) geschieden, neben denen gleichzeitig die politische Ökonomie, Volkswirtschaftslehre, als Lehre vom Markt im Staatsraum, nicht vom Hause, entsteht. Dieser Prozeß wurde erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen, da endgültig Staat und Gesellschaft als verschiedene Gegenstände erfaßt und zum Objekt besonderer Wissenschaften gemacht werden. Damit beginnt aber auch der Zerfall in eine große Zahl unzusammenhängender Einzeldisziplinen, ein positivistisches „Trennungdenken“ setzt sich durch; zwischen den scheinbar autonomen Fachwissenschaften beginnt ein chaotischer Kampf um den Vorrang, der das Ringen der politischen Mächte des 19. Jahrhunderts widerspiegelt. Durch die grundlegende Trennung von Staat und Gesellschaft wird der Staat zur „juristischen Form und normativen Ordnung“, die Gesellschaft zur „Trägerin der geistigen und materiellen Werte“. So scheint der Staat entweder ein abstraktes Normensystem oder aber ein „Überbau“, ein Geschöpf der Gesellschaft zu sein. Gleichzeitig aber scheidet dieses Trennungdenken zwischen Staat und Recht. Hier wird der Staat ganz im Gegensatz zur ersten Unterscheidung bloße Macht und Willkür, das Recht Ausformung eines eigengesetzlichen unpolitischen

hält, zugleich aber, der Situation des 19. Jahrhunderts Rechnung tragend, Gesellschaft als eine natürliche, von der Kirche gegen den „Staat“ zu schützende Ordnung ansieht. Über die analoge Umdeutung Thomas von Aquins durch die Enzyklika Quadragesimo anno vgl. E. Voegelin, Der autoritäre Staat, 1936, S. 210f.

Wertsystems. Da aber das Recht wie von Staat und Politik auch von der Sittlichkeit getrennt wird, so schwebt dieses Wertsystem völlig in der Luft, will man es nicht aus der Willkür staatlicher Satzung entspringen lassen oder bloß als Ausdruck „soziologischer Kräfte“ verstehen. Begreiflich, daß gerade die Rechtswissenschaft und mit ihr die Rechtsgeschichte an einer positivistischen Haltung festhielten¹.

Alle diese verschiedenen Positionen erscheinen nun auch im Bereich der Geschichtswissenschaft. Während das Recht einem Sonderfach Rechtsgeschichte zugewiesen wird, kann der Staat entweder als pure „Macht“, so bei den „politischen“ Historikern, erscheinen, oder aber bei den Verfassungshistorikern entweder in einer konservativen, an die Stellung des Herrschers und seines Verwaltungsapparates anknüpfenden Deutung als „Herrschaft“, „Anstalt“, „Zwangsanstalt“ oder in einem liberalen Sinn als „Genossenschaft“, freie Einigung der von der bürgerlichen Gesellschaft umschlossenen Individuen. Diese Begriffe werden auch auf die älteren Jahrhunderte übertragen, sei es, daß sie als allgemein gültig erklärt oder aber, daß sie zur Konstruktion eines Gegenbildes verwendet werden, in dem die älteren Zustände als „unvollkommen“, „unfertig“ erscheinen. Wir haben hier eine Erscheinung vor uns, die uns in der Begriffsbildung der Geisteswissenschaften immer wieder begegnet. An einem konkreten, beschränkten Erfahrungsmaterial werden relativ allgemeine Typenbegriffe gebildet und diese weiter verallgemeinert. Da aber der historische Typenbegriff die Beziehung zu seinem konkreten Ausgangspunkt nicht aufgeben kann, schwebt er ständig in der Gefahr, entweder inhaltsleer zu werden oder historisch einmalige Erscheinungen zu verallgemeinern. Angesichts dieser Lage haben wir die Frage aufzuwerfen, in welcher Weise die uns beschäftigenden Probleme in der Literatur dargestellt werden. Es lassen sich zwei Hauptgruppen scheiden. Die Handbücher

¹) E. R. Huber, Die deutsche Staatswissenschaft. Z. f. d. ges. Staatswissenschaft 95 (1935), S. 1 ff. O. Westphal, Bemerkungen über die Entwicklung der allgemeinen Staatslehre in Deutschland. Vom staatlichen Werden und Wesen. Festschr. f. E. Marcks, 1921, S. 26 ff. R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928. H. Allardt, Das deutsche Volk als Gemeinschaft. Eine kritische Würdigung der deutschen Staatslehre, 1935. P. Ritterbusch, Kieler Blätter 1815 u. 1938. Ein Kapitel z. Geistesgeschichte von Politik u. Wissenschaft, Kieler Blätter, 1938, S. 1 ff.

der Deutschen Rechtsgeschichte und für unser engeres Gebiet der „österreichischen Reichsgeschichte“ und dann jene Bücher und Aufsätze, die den Titel tragen: „Der Deutsche Staat des Mittelalters“. Die zweite Gruppe von Arbeiten trägt einen stark polemischen Charakter: sie alle wollen zeigen, daß es einen „Staat“ im Mittelalter gegeben habe, und grenzen diesen Staat und seine Verfassung ab gegen Erscheinungen, die nichts mit Staat und Verfassung zu tun haben und die sie der „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ zuweisen. Diese Abgrenzung ihres Gebietes gegen die „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ ist dieser Literaturgattung mit den Rechtsgeschichten gemeinsam. Beide gehen von der Voraussetzung aus, daß eine relativ autonome Sphäre „Recht“ oder „Staat“ von der Wirtschaft und den durch diese fundierten „sozialen“ Verhältnissen zu sondern sei. Man sollte also erwarten, daß Handbücher der Wirtschafts- und Sozialgeschichte nichts für unser Problem Wesentliches enthalten. Dem ist aber nicht so. Alle Handbücher der Wirtschaftsgeschichte enthalten umfassende rechts- und verfassungsgeschichtliche Abschnitte, die einen sehr erheblichen Teil des Raumes in Anspruch nehmen¹. Das ist diesen Werken nicht selten geradezu zum Vorwurf gemacht worden. Es scheint aber, daß sie ihre Aufgabe ohne Hereinziehung der Rechts- und Verfassungsgeschichte nicht zu lösen vermögen. Auch ein Buch wie etwa Alfons Dopschs „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung“ (2 1922/3) beschäftigt sich ausführlich mit verfassungsrechtlichen Fragen. Angesichts dieser Sachlage ist die Frage nicht unberechtigt, ob denn überhaupt die Behandlung des inneren Baues der mittelalterlichen Welt eine Scheidung in autonome Sphären „Recht“, „Staat“, „Wirtschaft“ usw. verträgt, wenn man sie in ihrem Funktionieren begreifen will². Ist doch diese Auseinanderlegung in autonome Kultursphären Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses, der,

¹) Vgl. R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924.

²) Vgl. O. Brunner, Zum Problem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Z. f. Nationalökonomie 7 (1936), S. 671 ff. Über die Stellung der Rechtsgeschichte zwischen Rechts- und Geschichtswissenschaft vgl. W. Schönfeld, Vom Problem der Rechtsgeschichte. Schriften der Königsberger Gelehrten-Gesellschaft 4 (1927/28), S. 303 ff. J. Binder, Rechtsbegriff und Rechtsgeschichte. Festschr. f. E. Mayer, 1932. H. Mitteis, Rechtsgeschichte und Machtgeschichte. Wirtschaft und Kultur. Festschr. f. A. Dopsch, 1938, S. 547 ff.

wenn er seine Voraussetzungen auch im Mittelalter hat, doch erst in den neueren Jahrhunderten durchgedrungen ist. Gewiß, für eine Analyse der mittelalterlichen Welt wie jeder vergangenen Kultur ist ihr Auseinanderlegen nach ihren Funktionen und die Durcharbeitung in den Begriffen der für jene autonomen Sphären entwickelten geschichtlichen und theoretischen Wissenschaften unentbehrlich. Nur so kann der innere Bau dieser Welt überhaupt verstanden werden. Völlig ungenügend aber bleibt ein Verfahren, das darauf verzichtet, die konkreten Gebilde dieser vergangenen Welt in ihren verschiedenen Funktionen als Ganzes zu erfassen, das sich damit begnügt, diese Gebilde einem dieser Sachgebiete zuzuordnen¹. Das Ergebnis ist dann ein scheinbar äußerliches Nebeneinander autonomer Sphären, die in dem leeren Sammelbegriff der „Kulturgeschichte“ rein äußerlich zusammengefaßt werden. Zudem bleibt diese Forderung nach Kulturgeschichte meist bloßer Wunsch oder beschränkt sich auf die Schilderung der äußeren Erscheinungen, die durch ihre ästhetische Wirkung das Unzulängliche ihrer Fundamente verdeckt. Das Ausgreifen der Rechts- und Verfassungsgeschichte in die Wirtschaftsgeschichte und umgekehrt zeigt ja die Fraglichkeit dieser Lage hinreichend an. Damit soll das Recht dieses Verfahrens nicht bestritten werden. Es ist ja für den Historiker als Vorarbeit nicht entbehrlich. Es hat auch seine eigene Berechtigung. Rechtsgeschichte wie Wirtschaftsgeschichte sind ja keineswegs von Historikern im engeren Sinn geschaffen worden, sondern von Juristen und Nationalökonomien. Im Rahmen einer Wissenschaft vom Recht und von der Wirtschaft haben sie ihre selbständigen Lebensrechte. Nur wäre es ein Irrtum, zu glauben, daß für den

¹) Sehr aufschlußreich für diese Problematik ist der Aufsatz von O. v. Zwiedinek-Südenhorst, Historisch-soziologische Untersuchungen zu Mitteis' Wertung des Lehenrechts. Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik 143 (1936), S. 1 ff. Der Nationalökonom Z. wirft dem Juristen Mitteis „eine einseitig juristische Betrachtungsweise“ vor und fordert stärkere Berücksichtigung des Einflusses der wirtschaftlichen Entwicklung. (Dazu Mitteis' Erwiderung in: Wirtschaft und Kultur. Festschr. f. A. Dopsch, 1938, S. 567 ff.) Zwiedinek selbst aber geht von den „drei Kategorien Staatsgewalt, Recht und Wirtschaft“, deren „Interdependenz“ es zu erforschen gelte, nicht vom Bau einer konkreten Ordnung aus. Inzwischen hat auch W. Kienast den Widerspruch des „politischen“ Historikers gegen Mitteis angemeldet, ihm ist die „Macht“ das Entscheidende. (Lehnrecht und Staatsgewalt im MA. H. Z. 159 [1938], S. 9 f.). Mitteis (a. a. O. S. 567 f.) hält jedenfalls am Primat des Rechts fest.

Historiker die Aufgabe schon gelöst ist, wenn er ihre Ergebnisse einfach hinnimmt, vielleicht aus seiner umfassenderen Quellenkenntnis und schärferen Handhabung der quellenkritischen Methode viele Einzelheiten zurechtrückt, aber in der Hauptsache es doch als die Lösung der Aufgabe betrachtet, eine bestimmte „Seite“ der „Kultur“ darzustellen.

Es ist vielmehr die Frage zu stellen, ob denn jene Aufgliederung der Kultur in autonome Sphären, die der Neuzeit entspricht oder entsprach, überhaupt etwas Entscheidendes zur Darstellung des Gefüges der mittelalterlichen Welt leiste oder ob im Rahmen dieser Fachwissenschaften nur eine Vorarbeit geleistet werde, der sich der Historiker zu bedienen, die er aber nicht blind hinzunehmen hat. Ja, ob nicht vielmehr die Gefahr besteht, wesentliche Erscheinungen im Aufbau der mittelalterlichen Welt zu übersehen, weil sie im systematischen Zusammenhang der modernen Fachwissenschaften an einen Ort gehören, von dem aus ihre Bedeutung für die älteren Jahrhunderte nicht gesehen werden kann. Damit ist die Frage einer wesensgemäßen Theorie der mittelalterlichen Welt und der Darstellung ihrer inneren Struktur aufgeworfen. Wie sehr diese Fragen heute zum entscheidenden Problem geworden sind, zeigt nichts stärker als das Buch von Ernst K. Winter über Rudolf IV. von Österreich¹. Hier wird der Versuch unternommen, „die ausgetretenen Pfade der Universitätshistorie“ zu verlassen und ein soziologisches Buch vorzulegen, das doch letztlich den Anspruch erhebt, über die bloß sammelnde und vorbereitende Arbeit der „Historiker“ zu einer wissenschaftlichen Form historisch-soziologischer Arbeit fortzuschreiten. In breiter Front vollzieht sich hier der Einbruch der theoretischen Wissenschaften, und zwar erfreulicherweise nicht in Gestalt allgemeiner Thesen, die mit dem geschichtlichen Material nur in einem losen Zusammenhang stehen, sondern an einer konkreten, zu den Quellen selbst vordringenden Einzeluntersuchung eines wichtigen Gegenstandes. Es wird nun alles davon abhängen, ob Winter zu einer Theorie gelangt ist, die an die Struktur der mittelalterlichen Welt unmittelbar heranführt. Hier wird das Buch nun zu einer großen Enttäuschung. Denn die von uns eben aufgeworfenen Fragen existieren für Winter überhaupt nicht. Er geht von der These aus, daß die „konstanten“ Faktoren in der Struktur des

¹) E. K. Winter, Herzog Rudolf IV. von Österreich, 1934/36.

Menschen und der Gesellschaft entscheidender seien als die Variablen¹. Die Richtigkeit dieser These wollen wir hier nicht erörtern. Es ist nämlich durchaus die Frage, ob es Winter überhaupt gelungen ist, diese konstanten Faktoren zu ermitteln und wissenschaftlich zu formulieren, von einer ersten, wie er sagt, erkenntnistheoretischen Soziologie zu einer „zweiten“, historischen, fortzuschreiten. Das muß man verneinen. Denn der soziologische Begriffsapparat, den er unbesehen auf das Mittelalter überträgt, ist durchaus der gegenwärtigen Soziologie entnommen, wesentlich sogar in der Gestalt, wie er in der Mitte des 19. Jahrhunderts ausgebildet wurde. „Soziologie“ aber und die ihr geschichtlich nahestehende Nationalökonomie sind Wissenschaften, die als theoretische Systeme seit dem Ende des 18. Jahrhunderts geformt worden sind². Ihre Begriffe sind auf die geschichtliche Situation der Zeit ihrer Entstehung und Weiterbildung bezogen. Sie scheiden daher den „Staat“ von der „Gesellschaft“ und kennen eine relativ autonome Sphäre der Wirtschaft, deren Gesetze erforscht werden können. All das sieht Winter bereits im 14. Jahrhundert als gegeben an, und zwar nicht bloß als erste Ansätze zukünftiger Tendenzen, die im Gesamtgefüge der Zeit noch keine wesentliche Bedeutung haben, sondern als die gegebenen und gar nicht problematischen Grundstrukturen der mittelalterlichen Welt. Er sieht in diesem Begriffsapparat offenbar die konstanten Faktoren der Menschengeschichte überhaupt, die „platonischen Ideen“ der Gesellschaft. So gibt es für ihn im Mittelalter einen Staat im neuzeitlichen Sinn, der Landesherr des 12. Jahrhunderts ist „souverän“, es gibt eine Sphäre „Wirtschaft“, in die der Staat regulierend eingreift, indem er Wirtschafts- und Sozialpolitik

¹) A. a. O. 1, S. XII. Über die Wesenlosigkeit solcher zeitloser Begriffe vgl. H. Freyer, Gegenwartsaufgaben der deutschen Soziologie. Z. f. d. ges. Staatswissenschaft 95 (1935), S. 133 ff.

²) W. Sombart, Die Anfänge der Soziologie. Hauptprobleme der Soziologie. Erinnerungsgabe f. M. Weber 1 (1923), S. 3 ff. H. Proesler, Die Anfänge der Gesellschaftslehre, 1935. A. v. Unruh, Dogmenhistorische Untersuchungen über den Gegensatz von Staat und Gesellschaft vor Hegel, 1928. H. Freyer, Gründer der Soziologie, 1932. Ders., Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft, 1930. G. Ipsen, Montesquieu und die politische Soziologie. Gedächtnisgabe f. K. Dunkmann, 1933. Zur Genesis der Nationalökonomie E. Salin, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 1923. G. Myrdal, Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, 1932.

betreibt. Es gibt Stände, die nichts anderes sind als „soziale Schichten“, „Wirtschaftsmächte“. Kurz und gut, man kann die Welt des 14. Jahrhunderts mit den Kategorien des 19. und 20. Jahrhunderts ausreichend beschreiben und gewinnt dadurch erst eine wissenschaftliche, „soziologische“ Einsicht in Probleme, an denen die Fachhistoriker bisher blind vorbeigegangen sind. Wir werden später Gelegenheit haben, einzelne sachliche Fragen, die Winters Buch zureichend beantwortet zu haben glaubt, zu erörtern. Hier genüge die Feststellung, daß er sich keineswegs weit von der Mehrzahl der Historiker befindet, wenn er dieselben modernen Begriffe in theoretisch geläuterter Form verwendet, die der Historiker zumeist unbewußt aus der Alltagssprache als allgemeingültig übernimmt.

Gerade hier liegt ohne Zweifel das ungewollte Verdienst von Winters Werk. Es führt uns einmal in aller theoretischen Schärfe die Unzulänglichkeit unserer historischen Begriffe vor Augen, die am Modell der Neuzeit gebildet sind. Diese Lage verpflichtet uns zu einer Prüfung der Frage, wie weit die vorhandene Literatur diesen neuzeitlichen Fragestellungen und Strukturbegriffen erlegen ist. Das soll zuerst an der Rechtsgeschichte versucht werden.

2. Verfassungsgeschichte als Geschichte des Verfassungsrechts

Rechtsgeschichte im weitesten Sinn kann entweder als eine Sammlung von „Rechtaltertümern“ in Erscheinung treten, wie sie in großartiger Weise Jakob Grimm als Zeugnisse des romantischen Begriffs vom Volksgeist gesammelt hat¹, oder in der bekannten Gestalt der Handbücher und Grundrisse der Rechtsgeschichte als dogmatische Darstellung der Rechtseinrichtungen bestimmter Zeiten. Dabei wird die autonome Sphäre „Recht“ abgehoben von allen nicht rechtlichen Erscheinungen und diese werden nur insofern behandelt, als sie zur Erklärung der Wandlungen des Rechts etwas beitragen. Die zugrundegelegte Systematik ist dabei der des modernen Staates und der modernen Rechtsordnung nachgebildet. Claudius von Schwerin etwa gliedert

¹) J. Grimm, Deutsche Rechtaltertümer, ⁴ 1899. Auch K. v. Amira gliedert seinen Grundriß des germanischen Rechts, ³ 1913, in Rechtsdenkmäler und Rechtaltertümer.

in seinen „Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte“¹ die Darstellung der Germanenzeit in Verfassung, Heerwesen, Rechtspflege, Missetaten und ihre Folgen und Rechtsgang. Vorangestellt aber sind Abschnitte über Volk und Schauplatz, wirtschaftliche Verhältnisse, Ständewesen und Sippe und über die Rechtsbildung. Im Abschnitt Verfassung werden die civitas und ihre Gliederungen, die Landsgemeinde und der Herrscher und die anderen „Beamten“ behandelt. Das ist „Verfassung“ im engeren Sinn, im wesentlichen dem Begriff der Konstitution im Sinne des 19. Jahrhunderts entsprechend. Fragen wir aber nach der Verfassung als der Form der politischen Einheit des Volkes, so finden wir schon in einleitenden Kapiteln Dinge, die wir in einer Verfassungsgeschichte nicht entbehren können oder bei denen wir doch zumindestens fragen müssen, ob sie nicht wesentliche Elemente der Verfassung sind. So ist im Kapitel über die „wirtschaftlichen Verhältnisse“ von der Markgenossenschaft die Rede, die eine Gewalt über Genossen übt, „die zwar nicht vom Staat abgeleitet, aber auch nicht allein aus privatrechtlichen Gesichtspunkten zu verstehen ist“². Trifft dies zu, ist die Frage unumgänglich, welche Stellung diese Gewalt in der Gesamtverfassung einnimmt und welcher Art überhaupt eine Verfassung ist, in der es „Gewalten“ gibt, die weder vom Staat

¹) C. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1934, ² 1941. Die folgenden Zitate entstammen der ersten Auflage. Der Aufbau aller maßgebenden Handbücher der Deutschen Rechtsgeschichte seit Eichhorns Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte stimmt damit in den Hauptzügen überein. H. Mitteis weist H. Z. 163, S. 275 darauf hin, daß diese scharfe Gliederung des Stoffs „durch den didaktischen Zweck“ bedingt ist. Dies ist gewiß richtig. Doch kommt eben in diesen Grundrissen das prinzipielle Gedankengefüge scharf zum Ausdruck. Darum sind sie hier als Paradigma gewählt worden. Vor allem sollten die Historiker, denen sie ja zur Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte unentbehrlich sind, auf die diesen Büchern zugrundeliegenden Begriffe hingewiesen werden. Eine Kritik an ihrer geistigen Leistung überhaupt ist damit nicht beabsichtigt. C. v. Schwerin sagt im Vorwort zur 2. Auflage seiner Grundzüge (S. VIII), daß „die Frage, inwieweit die Darstellung der Rechtsgeschichte dieser Zeit noch weiter von neuzeitlichen Rechtsbegriffen gelöst werden kann, eingehender Überlegung bedarf“.

²) A. a. O. S. 14. Man vgl., wie C. v. Schwerin, Germanische Rechtsgeschichte, 1936, S. 59 ff. im Kapitel „Wirtschaft“ Verfassungsfragen wie die der Muntmannenstellung der Zinsbauern behandelt.